

An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

per E-Mail

Büro für Rechtsangelegenheiten  
[lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at](mailto:lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at)

**Mag. Daniel Jahn, Oberrat**

[daniel.jahn@polizei.gv.at](mailto:daniel.jahn@polizei.gv.at)  
+43 59133-40-1601  
Fax +43 59133-40-7806  
Gruberstraße 35, 4020 Linz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an  
[lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at](mailto:lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: PAD/24/00008403/007/AA

Linz, 15.04.2024

## **Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich zum Entwurf des Oö. Landesgesetzes über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - OÖ. HHG 2024) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum gegenständlichen Entwurf des Oö. Hundehaltegesetz 2024 darf seitens der  
Landespolizeidirektion Oberösterreich folgende Stellungnahme abgegeben werden.

Die Anpassung der Mitwirkungsbestimmungen an die Formulierungen der bereits in  
anderen oö. Landesgesetzen enthaltenen Mitwirkungsbestimmungen wird begrüßt.

Um im Zusammenhang mit Hundebissen eine Übermittlung von nach der StPO ermittelten  
Daten zu ermöglichen, wird angeregt, dass im Oö Hundehaltegesetz 2024 eine  
ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung iSd §76 Abs. 4 StPO zur Übermittlung von  
personenbezogenen Daten an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden normiert  
wird. Dies würde eine Erleichterung in Hinblick auf durchzuführende Strafverfahren mit  
sich bringen.

Zudem wird angeregt, die Mitwirkungsbestimmung des § 19 Abs. 2 Z 1 anzupassen. Nach  
ho Ansicht wäre es verständlicher, statt auf § 13 nur auf § 13 Abs. 4, welcher die  
Mitwirkung, Befugnisse und die Ausübung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch  
die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes normiert, zu verweisen.

Zu § 19 Abs. 3 darf angemerkt werden, dass auch ohne ausdrückliche Verpflichtung für Exekutivorgane, „im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereichs“ über Ersuchen Hilfe zu leisten, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 22 SPG zum vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern verpflichtet wären. Ein rechtlicher Mehrwert durch diese „Hilfeleistungs-„Bestimmung ist daher nicht gegeben (vgl. *Keplinger*, Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes 15 (2022), 27)

Der Landespolizeidirektion Oberösterreich wird durch dieses Landesgesetz gegenüber der derzeitigen Rechtslage voraussichtlich kein Mehraufwand entstehen.

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. Daniel Jahn, Oberrat  
Hauptreferent